

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/32)

23. Juni 2011

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Häufigkeit der wiederkehrenden Prüfungen an Tanks für die Beförderung bestimmter Gase

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Übernahme der Vorschriften des Absatzes 6.8.3.4.6
a) in eine Sondervorschrift für die Prüfung.

Zu treffende Entscheidung: Einfügen einer Sondervorschrift TT in Abschnitt 6.8.4
und Aufnahme dieser Sondervorschrift bei den betref-
fenden UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Gemäß Absatz 6.8.3.4.6 a) unterliegen Tanks für die Beförderung von UN 1008 Bortrifluorid, UN 1017 Chlor, UN 1048 Bromwasserstoff, wasserfrei, UN 1050 Chlorwasserstoff, wasserfrei, UN 1053 Schwefelwasserstoff oder UN 1079 Schwefeldioxid wiederkehrenden Prüfungen in Intervallen, die um die Hälfte verkürzt sind.
2. Bei der Umstrukturierung des RID/ADR wurde diese Anforderung im Gegensatz zu anderen ähnlichen Anforderungen nicht in eine Sondervorschrift umgewandelt, was bei den Anwendern zu Unklarheiten führen kann, weil diese die Tendenz haben, in erster Linie auf diejenigen Bestimmungen Bezug zu nehmen, die in der Tabelle A aufgeführt sind.
3. Um Anwendungsprobleme zu vermeiden, schlägt Frankreich vor, die Anforderungen des Absatzes 6.8.3.4.6 a) in eine Sondervorschrift für die Prüfung zu übernehmen, die in der Spalte 13 der Tabelle A bei den betreffenden UN-Nummern aufgenommen wird.

Antrag

5. **6.8.4 d)** Eine neue Sondervorschrift TT 10 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"TT 10 Die in Absatz 6.8.2.4.2 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens
alle (RID:) vier/(ADR:)drei Jahre | alle zweieinhalb Jahre durchzuführen."
6. **Kapitel 3.2**
Tabelle A Bei den UN-Nummern 1008, 1017, 1048, 1050, 1053 und 1079 in Spalte 13 einfügen:

"TT10".
7. **6.8.3.4.6** Absatz a) vollständig streichen.

In Absatz b) den Buchstaben "b)" streichen.

Begründung

8. Vermeidung eventueller Anwendungsprobleme.
-